

Ergänzungen für das Protokoll zum RPA am 26.05.2020

1. Warum gehören die Sparkassen nicht zum Konsolidierungskreis?

→ § 109 (4) GemO¹

Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 108 und die Jahresabschlüsse (...)

2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,

ausgenommen die Sparkassen, an denen die Gemeinde beteiligt ist; (...)

4. der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist; **ausgenommen sind**

Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten, (...)

zusammenzufassen (Konsolidierung). (...)

2. Warum wird der der Geschäfts- oder Firmenwert (Gesamtbilanzposition 3.1.4) nicht analog den Vorschriften des HGB abgeschrieben?

→ VV zu § 54 GemHVO²

1. Allgemeines

1.1 Auf § 109 GemO und die VV zu § 109 GemO wird verwiesen. (...)

3. Vollkonsolidierung und Eigenkapitalmethode

3.1 Vollkonsolidierung (vgl. § 109 Abs. 5 Satz 1 GemO)

Für Tochterorganisationen unter beherrschendem Einfluss hat die Gemeinde eine Vollkonsolidierung vorzunehmen. Hierbei gehen die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Tochterorganisationen vollständig in den Gesamtabchluss ein.

Grundsätzlich werden die Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen zu einem Abschluss aufsummiert (Summenabschluss).

Im Anschluss erfolgt eine Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung und die Zwischenergebniseliminierung.

Die zuvor genannten Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Vollkonsolidierung stellen sich wie folgt dar:

3.1.1 Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB) werden die Anteile der einbezogenen Tochterorganisationen mit dem auf diese Anteile entfallenden und korrespondierenden Eigenkapitalwert aufgerechnet. Dies ist notwendig zur Eliminierung der bestehenden Anteilswerte, da zum einen die Gemeinde eine Beteiligung an einer Tochterorganisation hält und diese Vermögen darstellt sowie zum anderen die Tochterorganisation in ihrem Jahresabschluss entsprechendes Eigenkapital ausweist.

Ist der Beteiligungswert höher als das anteilige Eigenkapital bei der Tochterorganisation, erfolgt ein Ausweis des Unterschiedsbetrages als

¹ Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)

² Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-VV), Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17. Januar 2017 (17 421-3/334)

Geschäfts- oder Firmenwert auf der Aktivseite. Ist der Beteiligungswert niedriger als das anteilige Eigenkapital bei der Tochterorganisation, erfolgt ein Ausweis des Unterschiedsbetrages auf der Passivseite der Gesamtbilanz. Im Übrigen wird auf § 109 Abs. 5 Satz 5 bis 7 GemO verwiesen. (...)

→ § 109 (5) GemO

(...)

Ein sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebender **Unterschiedsbetrag ist in der Gesamtbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen.** Eine Zuschreibung oder Verrechnung des Unterschiedsbetrags nach § 301 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuches ist nicht vorzunehmen. **Der Geschäfts- oder Firmenwert ist nicht durch Abschreibungen zu tilgen.** Aufrechnungsdifferenzen bei der Schuldenkonsolidierung nach § 303 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches dürfen in der Gesamtbilanz, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, unter dem Posten 'Sonstige Vermögensgegenstände' und, wenn sie auf der Passivseite entstehen, unter dem Posten 'Sonstige Verbindlichkeiten' ausgewiesen werden. (...)

→ VV zu § 109 GemO³

(...)

7. Ein Geschäfts- und Firmenwert kann sich im privaten Sektor im Rahmen der Übernahme eines Unternehmens ergeben, wenn der Kaufpreis unter den Buchwerten der Vermögensgegenstände liegt. Da die „Übernahme“ einer anderen Organisation auch durch eine Gemeinde möglich ist, kann es einen Geschäfts- und Firmenwert geben. Absatz 5 Satz 7 soll deutlich machen, **dass der Bilanzposten „Geschäfts- oder Firmenwert“ buchungstechnisch zu verwenden ist. Satz 7 schließt sodann - anders als § 255 Abs. 4 Satz 2 und 3 HGB - Abschreibungen auf den Geschäfts- und Firmenwert aus.** (...)

3. Warum ist die Summe im Anlagenspiegel im Gesamtabschluss 2018 in den Spalten Umbuchungen nicht null? Woher resultieren die verbleibenden Werte?

→ Im Gesamtabschluss 2018 resultiert dies konkret aus dem testierten Konzernabschluss der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, dem testierten Einzelabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz und dem testierten Einzelabschluss der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH.

Damit wurde die sachliche Richtigkeit des jeweiligen Abschlusses von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt und wird im Konzernabschluss der Landeshauptstadt Mainz nicht mehr hinterfragt. Für nähere Informationen, die zu jenen Umbuchungen führten, verweisen wir daher auf den testierten Abschluss der jeweiligen Tochterorganisation.

³ Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 09. Dezember 2016 (MinBl. S. 278 bis 280)